

# Ausführungsvorschriften über die Vermessung von Gebäuden (AV Gebäudevermessung)

vom 08. Mai 2007 (ABl. S. 1493)

## Inhalt

<b>1 - Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>1.1 - Grundsatz</b> .....	<b>2</b>
<b>1.2 - Vermessungsverpflichtung</b> .....	<b>2</b>
<b>1.3 - Zuständigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>1.4 - Auftrags erledigung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 - Vermessung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1 - Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2.2 - Vermessungsunterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3 - Aufmessung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.4 - Zusätzliche Erfassungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 - Vermessungsriß und Auswertung</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1 - Vermessungsriß</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2 - Bescheinigungen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.3 - Auswertung</b> .....	<b>7</b>
<b>4 - Vermessungsschriften</b> .....	<b>7</b>
<b>5 - Überwachung der Vermessungsverpflichtung</b> .....	<b>8</b>
<b>6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> .....	<b>8</b>

## Anlagen

Anlage 1 Fehlergrenzen

Anlage 2 Nutzungsartenverzeichnis siehe ALKIS-OK Berlin und Schreiben III A 5 vom 9.12.2015

Anlage 3 Darstellung im Vermessungsriß

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird bestimmt:

## **1 - Allgemeines**

### **1.1 - Grundsatz**

(1) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesen Ausführungsvorschriften in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

(2) Gebäude sind für die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Vermessung und durch Auswertung der Vermessungsergebnisse zu erfassen (Gebäudevermessung). Die Bestimmungen dieser Ausführungsvorschriften gelten für bauliche Veränderungen entsprechend.

(3) Gebäude im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind oberirdische bauliche Anlagen, die selbständig benutzbar und überdacht sind, von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, sowie von einiger Beständigkeit und mit dem Erdboden fest verbunden sind. Keine Gebäude sind demnach Laufkräne, Schornsteine, Brücken, Tragflughallen und ähnliche bauliche Anlagen.

(4) Bauliche Veränderungen im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind Veränderungen des Gebäudegrundrisses.

(5) Die Vorschriften legen die Qualitätsanforderungen an die Durchführung von Gebäudevermessungen und die einzureichenden Vermessungsschriften fest.

### **1.2 - Vermessungsverpflichtung**

(1) Die Vermessungsverpflichtung des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers (§ 19 Abs. 2 VermGBln) entsteht, wenn das Gebäude oder die bauliche Veränderung so weit fertiggestellt ist, dass sich der Gebäudegrundriss in Bezug auf die Darstellung in der Flurkarte nicht mehr wesentlich ändert.

(2) Werden bei einem Bauvorhaben mehrere Gebäude in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang errichtet, so kann die Vermessung des einzelnen Gebäudes im Einvernehmen mit der bezirklichen Vermessungsstelle bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Bauabschnittes zurückgestellt werden.

(3) Von der Vermessungsverpflichtung sind ausgenommen

- a) eingeschossige Gebäude und bauliche Veränderungen, mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 20 m<sup>2</sup>; es sei denn, dass sie in einem Bauvorhaben mit
  - aa) einem vermessungspflichtigen Gebäude oder
  - bb) einem weiteren Gebäude, das nicht unter Buchstabe b, c oder d fällt, errichtet wurde und die Summe der Brutto-Grundflächen 20 m<sup>2</sup> übersteigt;
- b) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,

- c) Gebäude von geringem Wert, zum Beispiel Fahrgastunterstand, überdachter Stellplatz, Terrassenüberdachung, offener Gartenpavillon;
- d) Gebäude, die nur für eine kurzfristige Verwendung errichtet wurden, zum Beispiel Baustelleneinrichtungen.

### **1.3 - Zuständigkeit**

(1) Gebäudevermessungen sind Aufgaben nach § 9 Nr. 2 VermGBln. Sie dürfen daher nur von den Vermessungsstellen (§ 2 VermGBln) durchgeführt werden.

(2) Arbeiten für Gebäudevermessungen dürfen nur Mitarbeitern übertragen werden, die eine abgeschlossene vermessungstechnische Berufsausbildung besitzen und hauptberuflich bei der Vermessungsstelle tätig sind.

### **1.4 - Auftragserledigung**

Die Gebäudevermessung ist innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung zur Gebäudevermessung beziehungsweise innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung der Vermessungsverpflichtung (Nummer 1.2 Abs. 1) des Gebäudes oder nach Fristablauf der Zurückstellung (Nummer 1.2 Abs. 2) der bezirklichen Vermessungsstelle zu erledigen. Kommt es zu einer Fristüberschreitung, ist die bezirkliche Vermessungsstelle über deren Grund zu informieren.

## **2 - Vermessung**

### **2.1 - Allgemeines**

(1) Bei der Vermessung sind zu ermitteln:

- (a) die Lage des Gebäudes,
- (b) die Zahl der Geschosse,
- (c) die Gebäudenutzung und
- (d) die Tatsächliche Nutzung des Flurstücks, auf dem das zu vermessende Gebäude steht und der benachbarten Flurstücke.

(2) Ergibt sich, dass das Gebäude nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, so ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und sofern verlässlich bekannt, ist der Gebäudeeigentümer anzugeben.

(3) Die Vermessung soll so früh wie möglich durchgeführt werden, sofern die in Absatz 1 genannten Angaben erfasst werden können. Wird ein Gebäude noch im Rohbauzustand vermessen, so ist in den Vermessungsriß ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Vermessung ist nach Möglichkeit gemeinsam mit ggf. bauordnungsrechtlich erforderlichen Vermessungen durchzuführen.

## 2.2 - Vermessungsunterlagen

- (1) Vermessungsunterlagen sind nur in einem solchen Umfang zusammenzustellen, dass die Gebäudevermessung sachgemäß durchgeführt werden kann.
- (2) Vermessungsunterlagen können sowohl von der Vermessungsstelle die die Gebäudevermessung durchführt, als auch von der bezirklichen Vermessungsstelle zusammengestellt werden.
- (3) Zu den Unterlagen gehören unter anderem reservierte Punktkennzeichen für die Gebäudepunkte. Im Rahmen der Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen sollen die erforderlichen Abstimmungen über die für die Fortführung der Punktdatei und der Grundrissdatei der Automatisierten Liegenschaftskarte Berlin (ALK-BERLIN) einzureichenden Vermessungsergebnisse herbeigeführt werden.
- (4) Die Wiederverwendung der Belegexemplare aus einer vorangegangenen Vermessung ist zulässig.

## 2.3 - Aufmessung

- (1) Der Gebäudegrundriss ist im Lagebezugssystem zu bestimmen. Die Aufmessung muss eine sachgemäße Darstellung des Gebäudegrundrisses in der Flurkarte ermöglichen.
- (2) Handelt es sich um einen Anbau bzw. ein angrenzendes Gebäude dessen Grundfläche weniger als 30 % der Grundfläche des Hauptgebäudes beträgt, so dürfen diese auf die Verbindungslinie von Gebäudeecken, auf die Verlängerung einer eindeutigen Gebäudeflucht oder in ähnlicher Weise aufgemessen werden, sofern die Bezugspunkte in der Flurkarte nachgewiesen sind.
- (3) Gebäudeteile, die für das Gebäude charakteristisch sind (z.B. Erker und andere Vorbauten), sind für die Bestimmung des Gebäudegrundrisses nur dann zu berücksichtigen, wenn die Darstellung des Gebäudes im Maßstab 1 : 1000 diese Charakteristik wiedergibt. Dachüberstände bis 1m, Eingangsüberdachungen, Balkone, Sockel, Gesimse und ähnliche Gebäudeteile geringen Ausmaßes gehören nicht zum Gebäudegrundriss.
- (4) Geschosswechsel und Durchfahrten sind aufzumessen. Dies gilt auch für Laubengänge, Freitreppen, Laderampen, Tiefgaragenzufahrten u. Ä., wenn diese Bauteile für das Gebäude von besonderer Bedeutung sind. Sind die Außenwände der Ober- bzw. Kellergeschosse gegenüber der Außenwand des Erdgeschosses versetzt, so dürfen Maßzahlen für die Umrisse der Geschosse den Bauvorlagen entnommen werden.
- (5) Die Bestimmungsmaße sind durch Sicherungsmaße oder eine zweite Messung zu prüfen. Die Grenzwerte in Anlage 1 dürfen nicht überschritten werden.

## 2.4 - Zusätzliche Erfassungen

- (1) Für das Gebäude ist die Zahl der Vollgeschosse und Kellergeschosse zu ermitteln.

- (2) Die Zahl der Geschosse soll anhand der Bauvorlagen oder nach Augenschein ermittelt werden. Die Geschosshöhen sind den jeweiligen Gebäudeteilen zuzuordnen. Ist ein Gebäude nicht in Vollgeschosse unterteilt, so ist die Gebäudehöhe, auf 0,1 m gerundet, anzugeben; unwesentliche Bauteile, zum Beispiel Schornsteine, Lüfteranlagen oder Aufzugsköpfe, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gebäudehöhe kann den Bauvorlagen entnommen werden.
- (3) Kellergeschosse sind nur anzugeben, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes unterkellert ist. Dies darf nach den Bauvorlagen beurteilt werden.
- (4) Für das Gebäude ist die Gebäudenutzung mit der entsprechenden Schlüsselzahl des Nutzungsartenverzeichnisses (Anlage 2) zu erfassen. Die Rechtsform des Eigentums ist nicht zu beachten; so gehört zum Beispiel die Kindertagesstätte einer Religionsgemeinschaft zu den Sozialeinrichtungen. Der Schlüsselzahl kann ein Text, der die Nutzung des Gebäudes erläutert, hinzugefügt werden. Gebäudeeigennamen sind anzugeben.
- (5) Für das Flurstück auf dem das zu vermessende Gebäude steht und für die benachbarten Flurstücke sind
- a) die tatsächlichen Nutzungen der angrenzenden Flurstücke zu erfassen und
  - b) den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksnummern und gegebenenfalls der Hinweisschilder der benachbarten Flurstücke zu überprüfen. Mängel sind der bezirklichen Vermessungsstelle mitzuteilen. Dabei sind auch offensichtlich überzählige bzw. noch benötigte, festzusetzende Grundstücksnummern mitzuteilen.
- (6) Stehen auf dem Flurstück, auf dem das zu vermessende Gebäude steht, nicht vermessene Gebäude, für die keine Vermessungsverpflichtung besteht, so sind diese Gebäude zu vermessen, wenn der Mehraufwand zumutbar ist. Kosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Der Gebäudegrundriss darf auch auf die Verbindungslinie von Grenzpunkten oder auf die Verlängerung einer eindeutigen Gebäudeflucht aufgemessen werden.
- (7) Unterirdische bauliche Anlagen können von Amts wegen erfasst werden. Die Lage ist nach den Bauvorlagen anzugeben.
- (8) Stellt eine Vermessungsstelle bei örtlichen Tätigkeiten Gebäudeveränderungen fest, die noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, hat sie die bezirkliche Vermessungsstelle hierüber zu informieren.
- (9) Überschreitet der Mehraufwand für die Erfassungen nach Absatz 6 ein zumutbares Maß, ist eine Abstimmung mit der bezirklichen Vermessungsstelle über eine eventuelle Kostentragung für den darüber liegenden zeitlichen Mehraufwand herbeizuführen.

### 3 - Vermessungsriß und Auswertung

#### 3.1 - Vermessungsriß

(1) Ergebnisse der Gebäudevermessung sind in einem Vermessungsriß nachzuweisen. Der Vermessungsriß ist durch technische Belege, wie Klarschriftprotokolle automatisiert erfasster Messdaten und gegebenenfalls Erläuterungen, zu ergänzen (Ergänzungsbelege). Der Vermessungsriß und die technischen Belege sind so auszuarbeiten, dass der Aufbau der örtlichen Vermessung nachvollziehbar und der Nachweis der Ergebnisse eindeutig ist. In den Erläuterungen ist beispielsweise der verlässlich bekannte Gebäudeeigentümer (Nummer 2.1 Abs. 2) anzugeben oder ein Mangel in der Grundstücksnummerierung (Nummer 2.4 Abs. 5 Buchstabe b) zu vermerken.

(2) Für Führung, Inhalt und Ausarbeitung des Vermessungsrißes gelten die Regelungen der AV Grenzvermessung sinngemäß, soweit in Anlage 3 nichts Anderes geregelt ist.

(3) Das vermessene Gebäude und neue Nummern für Gebäudepunkte sind in Rot darzustellen.

#### 3.2 - Bescheinigungen

(1) Der Vermessungsriß und die Ergänzungsbelege sind jeweils von demjenigen, der die Vermessung örtlich verantwortlich ausgeführt hat, unter Angabe seiner Amts- beziehungsweise Dienstbezeichnung oder Berufsbezeichnung sowie des Datums, an dem die örtliche Vermessung ausgeführt worden ist, zu unterschreiben. Hat ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Vermessung selbst örtlich verantwortlich ausgeführt, umfasst diese Unterschrift auch die Fertigungsaussage nach Absatz 2.

(2) Wurde die örtliche Vermessung von einem Mitarbeiter des Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurs ausgeführt, ist vor die Unterschrift des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf dem Vermessungsriß folgende Fertigungsaussage zu setzen:

"Ich übernehme die Verantwortung für die Richtigkeit."

Die Fertigungsaussage umfasst auch

- den Anschluss an das Lagebezugssystem,
- die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Vermessung,
- die Berechnung der Koordinaten,
- die graphische Darstellung der Vermessungsergebnisse,
- die Übermittlung digitaler Daten.

(3) Werden die Vermessungsschriften von einer Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VermGBln eingereicht, muss ein zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigter Bediensteter der einreichenden Vermessungsstelle auf dem Vermessungsriß eine Fertigungsaussage entsprechend Absatz 2 ausstellen.

(4) Wird der Vermessungsriß nicht von demjenigen angefertigt, der die Vermessung örtlich verantwortlich ausgeführt hat, so ist im Riß zusätzlich folgender Vermerk anzubringen:

"RiB angefertigt durch .....  
(Name/Berufsbezeichnung)".

(5) Alle Eintragungen in die Kopien der Festpunktbeschreibungen sind von dem für die Vermessung örtlich Verantwortlichen zu bescheinigen.

(6) Berichtigungen und Ergänzungen im Vermessungsriß oder in Ergänzungsbelegen sind als solche zu kennzeichnen und mit Unterschrift und Datum zu versehen. Die zu berichtigenden Eintragungen müssen lesbar bleiben.

### **3.3 - Auswertung**

(1) Die Auswertung der Vermessungsergebnisse umfasst

- a) die Berechnung der Gebäudepunktkoordinaten und
- b) die für die Fortführung der Grundrißdatei der ALK-BERLIN benötigten digitalen Angaben im Format der EDBS oder eine grafische Darstellung (Maßstab 1 : 1000) der vermessenen Gebäude.

(2) Für die Gebäudepunkte, die den Gebäudegrundriß, Geschosswechsel und Durchfahrten bestimmen, sind Koordinaten im Lagebezugssystem zu berechnen. Die reservierten Punktkennzeichen sind zu verwenden. Die Koordinatenberechnung ist in geeigneter Form zu prüfen. Die Grenzwerte in Anlage 1 dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Belege über die Koordinatenberechnung müssen die Ausgangswerte, die Berechnungsergebnisse, die Berechnungsart und die Abweichungen enthalten. Der Rechengang muss nachvollziehbar sein. Der Beleg über die Koordinatenberechnung entfällt für Koordinaten, die direkt bei der örtlichen Vermessung berechnet worden sind.

(4) Die Koordinaten sind übersichtlich zusammenzustellen. Werden für Punkte Koordinaten mehrfach berechnet, so sind die Abweichungen ausdrücklich anzugeben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Koordinaten für Punkte berechnet werden, für die im Liegenschaftskataster bereits Koordinaten nachgewiesen sind.

(5) Die für die Fortführung der Punktdaten der ALK-BERLIN erforderlichen Angaben sind auf 2 Nachkommastellen (cm) gerundet, digital im Format der EDBS anzugeben.

### **4 - Vermessungsschriften**

(1) Die bei der Gebäudevermessung erstellten Nachweise (Vermessungsschriften) und die Vermessungsunterlagen sind von der die Gebäudevermessung durchführenden Vermessungsstelle übersichtlich und vollständig zusammenzustellen.

(2) Vermessungsschriften, die nicht von der bezirklichen Vermessungsstelle erstellt worden sind, sind mit den Vermessungsunterlagen bei dieser Vermessungsstelle unverzüglich einzureichen. Die einreichende Vermessungsstelle übernimmt die Verantwortung für die Qualität der Vermessungsschriften.

(3) Die Vermessungsschriften sind von der bezirklichen Vermessungsstelle für die Übernahme nicht zu prüfen. Ergeben sich bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters jedoch Beanstandungen, die die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster verhindern, so sind die Qualitätsmängel der einreichenden Vermessungsstelle schriftlich mitzuteilen; sofern erforderlich sind gleichzeitig die Vermessungsschriften und Vermessungsunterlagen zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von vier Wochen zu beseitigen.

(4) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist dem Gebäudeeigentümer mitzuteilen. Ist der Gebäudeeigentümer nicht Grundstückseigentümer und ergibt sich das Eigentum am Gebäude nicht aus einem im Grundbuch eingetragenen Recht, so ist dem Grundstückseigentümer und einem verlässlich bekannten Gebäudeeigentümer die Fortführung des Liegenschaftskatasters mitzuteilen. Die Mitteilung soll einen Auszug aus der Flurkarte und eine kurze Erläuterung der Veranlassung und Art der Fortführung umfassen.

## **5 - Überwachung der Vermessungsverpflichtung**

(1) Vermessungsstellen sollen diejenigen, die zur Vermessung der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen verpflichtet sind so früh wie möglich, also auch bereits bei den bauvorbereitenden Vermessungsaufgaben über diese Pflichten informieren.

(2) Die Erfüllung der Vermessungsverpflichtung ist von den bezirklichen Vermessungsstellen in einfacher und zweckmäßiger Form zu überwachen und durchzusetzen. Die bezirklichen Vermessungsstellen sind hierfür von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren über die ihnen zwischenzeitlich erteilten Aufträge und Auftragstornierungen für Gebäudevermessungen umgehend zu benachrichtigen.

(3) Für die Durchsetzung der Vermessungsverpflichtung gelten die Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über die Zwangsmittel. Zweckmäßiges Zwangsmittel ist in der Regel die Ersatzvornahme.

## **6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Ausführungsvorschriften treten am 15. Juni 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Juni 2012 außer Kraft.



## Fehlergrenzen

### 1 Fehlergrenzen für die Längenmessungen

1.1 Die in Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte  $D_1$  gelten für den Vergleich zwischen

- a) zwei Längen, die für dieselbe Strecke bei derselben Gebäudevermessung gemessen worden sind;
- b) gemessener und berechneter Länge derselben Strecke mit der Maßgabe, dass sich der Grenzwert  $D_1$  bei Längen bis 32 m auf 0,04 m erhöht;
- c) zwei Längen, die für dieselbe Strecke bei verschiedenen Katastervermessungen ermittelt worden sind, wenn die Endpunkte der Strecke bei beiden Vermessungen auf das Landeskoordinatensystem Soldner-Berlin beziehungsweise auf die bestehenden Lagefestpunkte aufgemessen worden sind.

Die Grenzwerte  $D_1$  sind berechnet nach der Formel

$$D_1 = 1 / 3 \left( 0,05 + 0,0003S + 0,008\sqrt{S} \right)$$

mit  $S$  als Länge einer Strecke in Metern;  $D_1$  als Grenzwert in Metern.

**Tabelle 1**

<b>S</b>	<b>D<sub>1</sub></b>
in m	in m
	0,02
8	
	0,03
32	
	0,04
66	
	0,05
107	
	0,06
153	
	0,07
203	
	0,08
256	
	0,09
312	
	0,10
370	
	0,11
430	
	0,12
492	

- 1.2 Die in Tabelle 2 aufgeführten Grenzwerte  $D_2$  gelten für den Vergleich zwischen zwei Längen, die für dieselbe Strecke bei verschiedenen Katastervermessungen ermittelt worden sind, wenn die Endpunkte der Strecke nicht bei beiden Vermessungen auf das Landeskoordinatensystem Soldner-Berlin beziehungsweise auf die bestehenden Lagefestpunkte aufgemessen worden sind.

Die Grenzwerte  $D_2$  sind berechnet nach der Formel

$$D_2 = 1/2(0,05 + 0,0003S + 0,008\sqrt{S})$$

mit  $S$  als Länge einer Strecke in Metern;  $D_2$  als Grenzwert in Metern.

Tabelle 2

<b>S</b>	<b>D<sub>2</sub></b>
in m	in m
	0,03
5	
	0,04
19	
	0,05
37	
	0,06
60	
	0,07
86	
	0,08
115	
	0,09
145	
	0,10
178	
	0,11
212	
	0,12
247	
	0,13
284	
	0,14
322	
	0,15
360	
	0,16
400	
	0,17
440	
	0,18
482	

## 2 Fehlergrenzen für die Lageabweichung polar bestimmter Punkte

Für Punkte, die von einem Standpunkt oder von verschiedenen Standpunkten aus doppelt polar bestimmt worden sind, ist die Lageabweichung nach der Formel

$$d = \sqrt{d_y^2 + d_x^2}$$

zu berechnen. Der Grenzwert für die Lageabweichung beträgt

$$D_3 = 0,04 \text{ m.}$$

Für den Vergleich von gemessenen Längen mit den aus Koordinaten berechneten Längen gelten die Grenzwerte nach Abschnitt 1.1 Buchstabe b.

## 3 Fehlergrenzen für die Lageabweichung doppelt berechneter Gebäudepunkte

Für Gebäudepunkte, die doppelt berechnet worden sind, ist die Lageabweichung nach der Formel

$$d = \sqrt{d_y^2 + d_x^2}$$

zu berechnen. Der Grenzwert für die Lageabweichung beträgt

$$D_4 = 0,06 \text{ m.}$$

## Nutzungsartenverzeichnis

**Nutzung des Gebäudes** \_\_\_\_\_ **Schlüsselzahl**

### Gebäude für öffentliche Zwecke

#### Verwaltung

Parlament	1111
Rathaus	1112
Postamt	1113
Zollamt	1114
Gericht	1115
Konsulat, Botschaft	1116
Öffentliche Verwaltung (soweit nicht 1111-1116)	1119

#### Bildung und Forschung

Allgemeinbildende Schule	1121
Berufsschule, Fachschule, Volkshochschule	1122
Fachhochschule, Universität	1123
Forschungsinstitut	1124
Bildungs-, Forschungseinrichtung (soweit nicht 1121-1124)	1129

#### Kultur

Schloss, Burg	1131
Theater, Oper	1132
Konzertgebäude (-halle)	1133
Museum	1134
Rundfunkanstalt, Fernsehanstalt (-gebäude)	1135
Veranstaltungsgebäude	1136
Bibliothek, Bücherei	1137
Kulturelle Einrichtung (soweit nicht 1131-1137)	1139

#### Kirche

Christliche Kirche	1141
Synagoge	1142
Kapelle	1143
Gemeindehaus (kirchlich), Küsterei	1144
Gotteshaus einer anderen Religionsgemeinschaft	1145
Kirchliche Einrichtung (soweit nicht 1141-1145)	1149

#### Gesundheit

Krankenhaus	1151
Heilanstalt, Pflegeanstalt	1152

Gesundheitseinrichtung (soweit nicht 1151-1152) 1159

### **Soziales**

Jugendfreizeitheim 1161  
 Freizeitheim, -haus 1162  
 Seniorenfreizeitstätte 1163  
 Fremdenheim 1164  
 Kindergarten, Kindertagesstätte 1165  
 Sozialeinrichtung (soweit nicht 1161-1165) 1169

### **Sicherheit und Ordnung**

Polizei 1171  
 Feuerwehr 1172  
 Kaserne 1173  
 Schutzbunker 1174  
 Justizvollzugsanstalt 1175  
 Sicherheitseinrichtung (soweit nicht 1171-1175) 1179

### **Friedhof**

Trauerhalle 1181  
 Krematorium 1182  
 Friedhofsgebäude (soweit nicht 1181-1182) 1189

### **Andere öffentliche Einrichtung**

Bahnhofsgebäude 1191  
 Flughafengebäude 1192  
 U-Bahnhof 1194  
 S-Bahnhof 1195  
 Kontrollturm 1196  
 Omnibusbahnhof 1197  
 Empfangsgebäude (allgemein) 1198  
 Öffentliches Gebäude (soweit nicht 1191-1198)<sup>1)</sup> 1199

### **Wohngebäude**

Wohnhaus in Reihe 1211  
 Freistehender Wohnblock 1221  
 Wohnblock in geschlossener Bauweise 1231  
 Einzelhaus 1311  
 Doppelhaus 1321  
 Reihenhaushaus 1331  
 Gruppenhaus 1341  
 Hochhaus 1361

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.

<b>Wohnheim</b>	
Kindenheim	1371
Seniorenwohnhaus, Seniorenheim	1372
Arbeitnehmerwohnheim, Schwesternwohnheim	1373
Studentenwohnheim, Schülerwohnheim	1374
Schullandheim	1375
Wohnheim (soweit nicht 1371-1375)	1379
Behelfsmäßiges Wohngebäude	1381
Wohngebäude (soweit nicht 1211-1361 oder 1381) <sup>1)</sup>	1399
<b>Gebäude für Handel und Dienstleistungen</b>	
<b>Verwaltung, freie Berufe</b>	
Verwaltungsgebäude	1411
Kreditinstitutsgebäude	1421
Versicherungsgebäude	1431
<b>Handel</b>	
Kaufhaus, Warenhaus	1441
Einkaufszentrum	1442
Markthalle	1443
Ladengebäude	1444
Kiosk	1445
Verkaufsgebäude (soweit nicht 1441-1445)	1449
<b>Messe, Ausstellung</b>	
Messe-, Ausstellungsgebäude	1451
<b>Beherbergung</b>	
Hotel, Pension	1461
Jugendherberge	1462
Beherbergung (soweit nicht 1461-1462)	1469
<b>Restauration</b>	
Gaststätte	1471
Raststätte an Autobahn oder Fernstraße	1472
Kantine	1474
Restauration (soweit nicht 1471-1474) <sup>1)</sup>	1479
<b>Vergnügung</b>	
Festsaal	1481
Kino	1482
Kegelhalle, Bowlinghalle	1483
Spielkasino	1484
Vergnügungsstätte (soweit nicht 1481-1484)	1489
Gebäude für Handel und Dienstleistung (soweit nicht 1411-1489) <sup>1)</sup>	1499

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.

<b>Gebäude für Gewerbe und Industrie</b>	
Gebäude für Gewerbe und Industrie (allgemein)	1701
<b>Produktion</b>	
Fabrikgebäude	1711
<b>Handwerk</b>	
Werkstatt	1721
<b>Tankstelle</b>	
Tankstelle	1731
<b>Lagerung</b>	
Kühlhaus	1741
Speicher, Lagergebäude	1742
Lagerhalle	1743
Lagerschuppen	1744
Lagerung (soweit nicht 1741-1744)	1749
<b>Transport</b>	
Transportgebäude	1751
<b>Forschung</b>	
Forschungsgebäude	1761
<b>Andere Nutzung</b>	
Windmühle	1911
Wassermühle, Schöpfwerk	1913
Gebäude für Gewerbe und Industrie (soweit nicht 1711-1761, 1911 oder 1913) <sup>1)</sup>	1799
<b>Gebäude Mischnutzung mit Wohnen</b>	
Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen	2101
<b>Wohnen mit öffentlich</b>	
Wohngebäude mit öffentlich	2111
<b>Wohnen mit Handel und Dienstleistungen</b>	
Wohngebäude mit Handel u. Dienstleistungen	2121
<b>Wohnen mit Gewerbe und Industrie</b>	
Wohngebäude mit Gewerbe u. Industrie	2131
<b>Öffentlich mit Wohnen</b>	
Öffentliches Gebäude mit Wohnungen	2141

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.



<b>Handel und Dienstleistungen mit Wohnen</b>	
Gebäude für Handel und Dienstleistungen mit Wohnungen	2151
<b>Gewerbe und Industrie mit Wohnen</b>	
Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnungen	2161
<b>Andere Mischnutzung mit Wohnen</b>	
Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnungen (soweit nicht 2101-2161) <sup>1)</sup>	2199
<b>Gebäude für Verkehrsanlagen</b>	
<b>Straße</b>	
Straßenmeisterei	2311
Wartehalle	2312
Fahrzeughalle	2313
Straßenverkehr (soweit nicht 2311-2313)	2319
<b>Schiene</b>	
Bahnwärterhaus	2321
Lokschuppen	2322
Blockstellengebäude, Stellwerk	2323
Güterbahnhofsgebäude	2324
Schienenverkehr (soweit nicht 1191-1198 oder 2321-2324) <sup>1)</sup>	2329
<b>Luftfahrt</b>	
Flugzeughalle	2332
Luftfahrt (soweit nicht 1192 oder 2332)	2339
<b>Schifffahrt</b>	
Werft	2341
Dock	2342
Schleuse	2343
Bootschhaus	2344
Schifffahrt (soweit nicht 2341-2344)	2349
<b>Parken</b>	
Parkhaus	2361
Parkdeck	2362
Tiefgarage	2363
Sammelgarage	2364
Doppelgarage	2365
Einzelgarage	2366
Überdachter Stellplatz	2367
Parken (soweit nicht 2361 - 2367)	2369
Gebäude zu Verkehrsanlagen (soweit nicht 2311-2369) <sup>1)</sup>	2399

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.

<b>Gebäude für Versorgungsanlagen</b>	
Gebäude für Versorgung (allgemein)	2504
<b>Wasser</b>	
Wasserwerk	2511
Pumpwerk	2512
Pumpstelle	2513
Wasserturm	2514
Wasserbehälter	2515
Wasserversorgung (soweit nicht 2511-2515)	2519
<b>Elektrizität</b>	
Elektrizitätswerk	2521
Umspannwerk	2522
Umformerstation	2523
Elektrizitätsversorgung (soweit nicht 2521-2523)	2529
<b>Funk- und Fernmeldewesen</b>	
Sendeturm, Fernmeldeturm	2541
Funk- und Fernmeldewesen (soweit nicht 2541)	2549
<b>Öl</b>	
Öltank	2551
<b>Gebäude an unterirdischen Leitungen</b>	
oberirdisches Gebäude an unterirdischen Leitungen	2561
<b>Gas</b>	
Gaswerk	2571
Gasometer	2572
<b>Wärme</b>	
Heizwerk	2581
<b>Andere Versorgungsanlage</b>	
Pumpwerk (nicht für Wasserversorgung)	2591
Gebäude für Versorgung (soweit nicht 2511-2591) <sup>1)</sup>	2599
<b>Gebäude für Entsorgungsanlagen</b>	
Gebäude für Entsorgung (allgemein)	2601
<b>Abwasserbeseitigung</b>	
Kläranlage	2611
Bedürfnisanstalt	2612

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.

Abwasserbeseitigung (soweit nicht 2611-2612)	2619
<b>Abfallbeseitigung</b>	
Abfallbeseitigung(Lagergebäude)	2621
Abfallverbrennungsanlage	2622
Abfallbeseitigung (soweit nicht 2621-2622)	2629
<b>Andere Entsorgungsanlage</b>	
Gebäude für Entsorgung (soweit nicht 2611-2629) <sup>1)</sup>	2699
<b>Gebäude für Land- und Forstwirtschaft</b>	
Gebäude für Land- und Forstwirtschaft (allgemein)	2701
<b>Wohnen</b>	
Landwirtschaftliches Wohngebäude	2711
<b>Betrieb</b>	
Scheune	2721
Schuppen	2723
Stall	2724
Futtersilo (soweit nicht 1742)	2725
Scheune und Stall	2726
Gebäude für Tiergroßhaltung	2727
Betrieb (soweit nicht 2721-2727) <sup>1)</sup>	2729
<b>Wohnen und Betrieb</b>	
Landwirtschaftliches Wohn- und Betriebsgebäude	2731
Forsthaus	2736
<b>Gewächshaus</b>	
Gewächshaus, Treibhaus	2741
<b>Andere Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft</b>	
Gebäude für Land- u. Forstwirtschaft (soweit nicht 2711-2741) <sup>1)</sup>	2799
<b>Gebäude für Erholung</b>	
Gebäude für Erholung (allgemein)	2801
<b>Sport</b>	
Sporthalle	2811
Sportplatzgebäude	2812
Sport (soweit nicht 2811-2812)	2819
<b>Bad</b>	
Hallenbad	2821

<sup>1)</sup> In diesem Bereich sind nicht alle Schlüsselzahlen im Nutzungsartenverzeichnis belegt.

Gebäude der Freibadanlage	2822
Badegebäude (soweit nicht 2821-2822)	2829
<b>Stadion</b>	
Tribüne, Stadion	2831
<b>Kur</b>	
Badegebäude für medizinische Zwecke	2841
Sanatorium	2842
Kur (soweit nicht 2841-2842)	2849
<b>Camping</b>	
Campingplatzgebäude	2851
<b>Wochenendhaus</b>	
Ferienhaus	2861
Wochenendhaus	2862
Gartenhaus	2863
Freizeithaus (soweit nicht 2861-2863)	2869
<b>Zoologie</b>	
Empfangsgebäude	2871
Aquarium, Terrarium	2872
Tierschauhaus	2873
Stall	2874
Zoologie (soweit nicht 2871-2874)	2879
<b>Botanik</b>	
Empfangsgebäude	2881
Gewächshaus	2882
Pflanzenschauhaus	2883
Botanik (soweit nicht 2880-2883)	2889
<b>Andere Erholungseinrichtung</b>	
Aussichtsturm	2891
Schutzhütte	2894
Gebäude für Erholung (soweit nicht 2891, 2894)	2899
<b>Ungenutztes Gebäude</b>	
Ungenutztes Gebäude	2921

**Darstellung im Vermessungsriß****1 Zeichnerische Darstellung der Gebäude**

Gebäudeteil	Darstellung
a) Gebäudegrundriß Gebäudegrundriß des vermessenen Gebäudes	ausgezogene Linien ausgezogene Linien in rot
b) vom Buchstaben a abweichende Außenwände der Geschosse	gestrichelte Linien
c) Erker, Laubengänge, Loggien und ähnliches	die Buchstaben a und b gelten entsprechend; die Darstellung ist durch Beschriftung zu erläutern

**2 Zahl der Geschosse**

- 2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist in römischen Ziffern anzugeben.
- 2.2 Die Zahl der Kellergeschosse ist in römischen Ziffern mit vorangesetztem Minuszeichen und durch Schrägstrich von der Angabe der Vollgeschosse getrennt anzugeben.
- 2.3 Die Gebäudehöhe ist durch den Zusatz: H = zu kennzeichnen.

**3 Angaben aus den Bauvorlagen**

Die den Bauvorlagen entnommenen Angaben sind in eckige Klammern zu setzen.

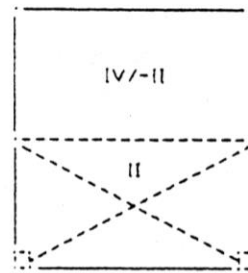
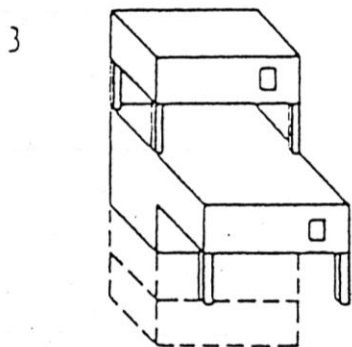
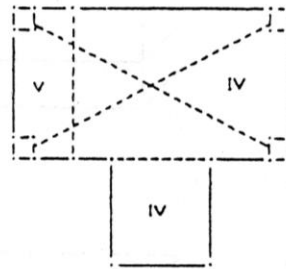
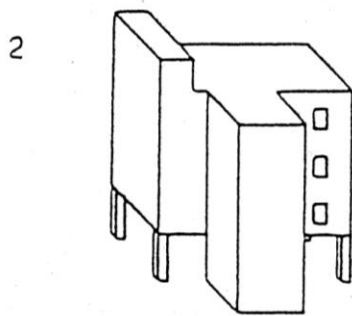
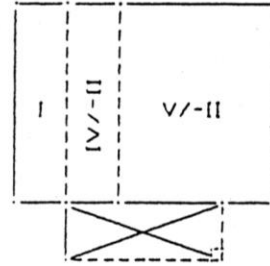
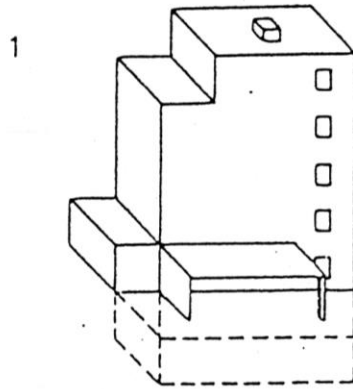
**4 Nutzungsart**

Für die Nutzungsart ist die Schlüsselzahl gemäß Nutzungsartenverzeichnis (Anlage 2) anzugeben.

Beispiele

Gebäudeansicht

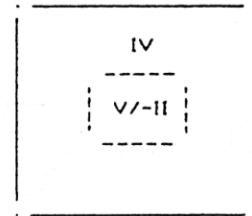
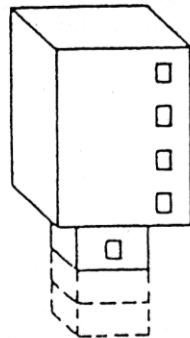
Darstellung im Vermessungsriß



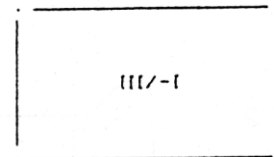
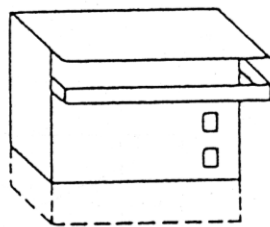
### Gebäudeansicht

### Darstellung im Vermessungsriß

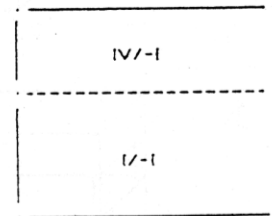
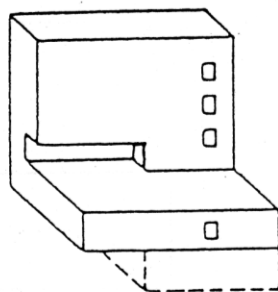
4



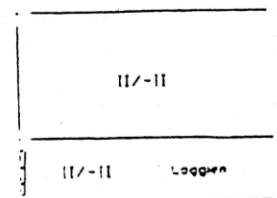
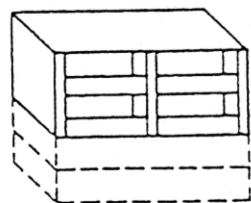
5



6



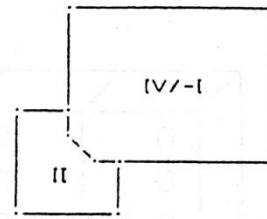
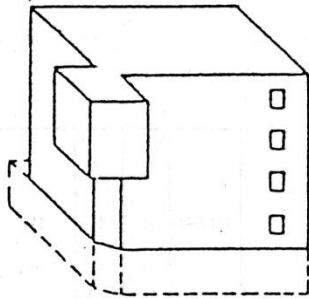
7



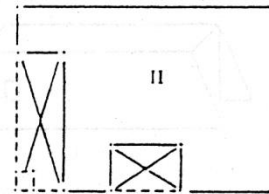
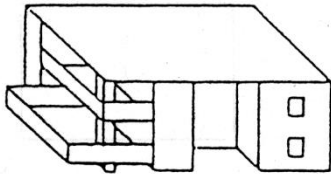
**Gebäudeansicht**

**Darstellung im Vermessungsriß**

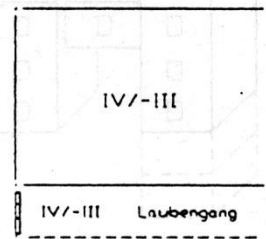
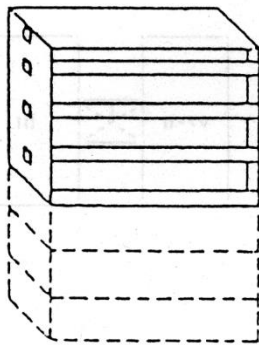
8



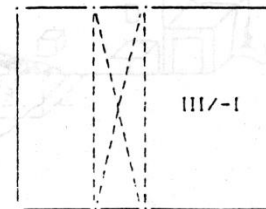
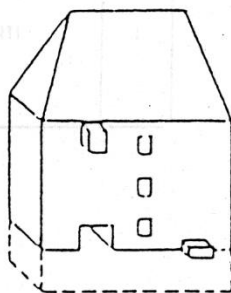
9



10



11

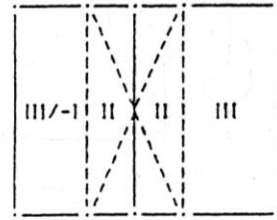
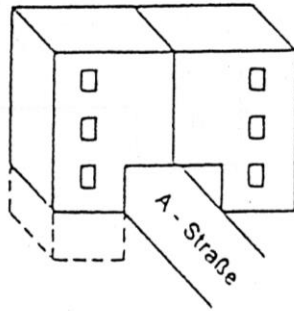




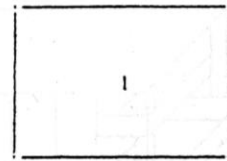
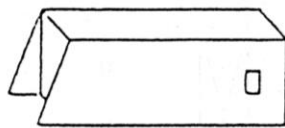
### Gebäudeansicht

### Darstellung im Vermessungsriß

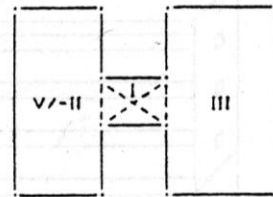
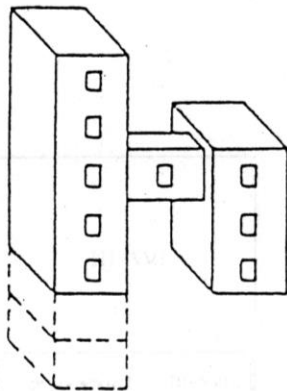
12



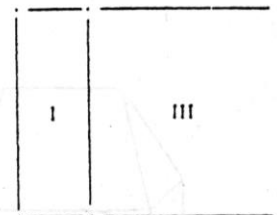
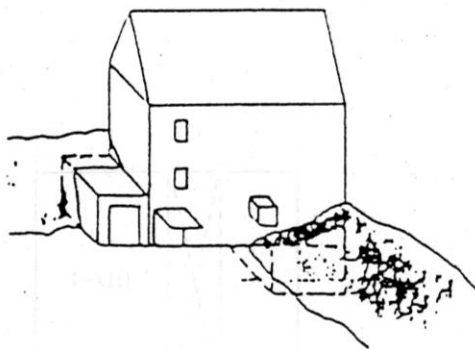
13



14



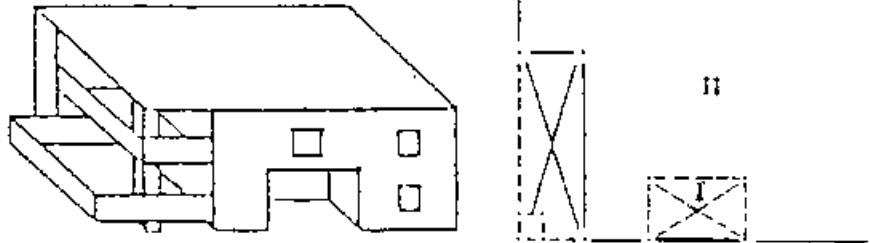
15



**Gebäudeansicht**

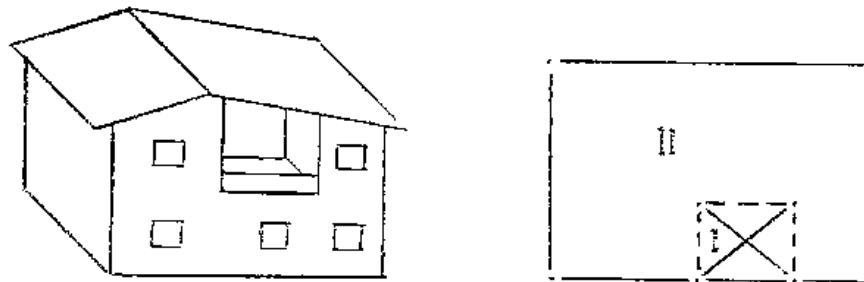
**Darstellung im Vermessungsriß**

16



am Gebäude angeschlossener Balkon und überbauter Hauseingang

17



überdachte Terrasse im Obergeschoss

18

